



AGB's Sportcenter Kautz GmbH – **Fitness & BCC**

1. Für mitgebrachte Sachen jedweder Art, insbesondere Wertgegenstände, übernimmt die Sportcenter Kautz GmbH keine Haftung.
2. Es gibt Verträge mit Laufzeiten von 1 Monat, 3 Monaten und 12 Monaten. Monatsverträge verlängern sich jeweils um einen weiteren Monat, sofern sie nicht 7 Tage vor dem Vertragsende schriftlich gekündigt werden. Die anderen Verträge verlängern sich jeweils um eine weitere Vertragslaufzeit (3 oder 12 Monate), sofern sie nicht einen Monat vor Vertragsende schriftlich gekündigt wurden.
3. Die Beitragspflicht startet mit Vertragsabschluss, sofern nicht anders vereinbart. Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden zum Monatsbeginn abgebucht. Gegebenenfalls wird eine anteilige Gebühr für den Monat des Vertragsbeginns fällig, wenn dieser im laufenden Monat beginnt. (Berechnungsformel ist dann Monatsbeitrag geteilt durch die Anzahl der Tage des laufenden Monats, multipliziert mit den Tagen bis zum Monatsende ab Trainingsbeginn). Im ersten Monat wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr berechnet. Die Bankgebühren für eventuelle Rücklastschriften, die nicht im Verschulden der Sportcenter Kautz GmbH begründet sind, werden dem Mitglied mit dem Folgebeitrag abgebucht.
4. Bei ermäßigten Tarifen, die eines Nachweises bedürfen (Studenten-/Schülerermäßigung) ist das Mitglied verpflichtet, Folgebescheinigungen (Immatrikulationsbescheinigung, Schülerschein) unaufgefordert in den auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Semestern/Schuljahren rechtzeitig einzureichen. Bei Nichtvorlage zum Beginn eines Folgesemesters/Schuljahrs behält sich die Sportcenter Kautz GmbH vor, den Vertrag auf einen Vollzahlertarif umzustellen. Youngstertarife werden bei Volljährigkeit automatisch auf den Erwachsenentarif umgestellt, ohne dass ein Sonderkündigungsrecht besteht.
5. Die Zahlungsverpflichtung des Mitglieds besteht unabhängig von der tatsächlichen Benutzung der Einrichtungen, Teilnahme an Veranstaltungen oder der Durchführung der Programme. Sie beruht vielmehr darauf, dass das Sportcenter Kautz dem Mitglied Räume, Ausstattungen und Einrichtungen auf eigenes Risiko zu den festgelegten Öffnungszeiten zur Verfügung stellt.
6. Beide Parteien sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 Abs. 1 BGB berechtigt. Ein Um-/Wegzug des Mitglieds stellt erst ab einer Entfernung von mehr als 10 Km zwischen dem neuen Wohnort und der Sportcenter Kautz GmbH einen solchen wichtigen Grund dar. Die außer-ordentliche Kündigung aus gesundheitlichen Gründen bedarf der Vorlage einer ärztlich attestierten „dauerhaften Sportunfähigkeit“. Die Kündigung wird in diesem Fall erst zu



dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Sportcenter Kautz GmbH das notwendige ärztliche Attest im Original zugegangen ist. Eine Schwangerschaft stellt keinen wichtigen Grund dar.

7. Die Sportcenter Kautz GmbH behält sich vor, zumutbare Änderungen der Öffnungszeiten und des Kursangebotes sowie des zur Verfügung gestellten Equipments, sowie kurzfristige nicht vermeidbare Absagen von Kursen vorzunehmen.

8. Aus Kulanz gewährt die Sportcenter Kautz GmbH die Möglichkeit, einmal im Mitgliedsjahr einen Urlaubsmonat/eine Ruhezeit einzureichen (schriftlich oder per Mail im Voraus). Die Laufzeit der Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um diese Ruhezeit. Bei Schwangerschaft, langwierigen Verletzungen oder Krankheiten sind im Einzelfall, nach Prüfung durch die Mitgliederverwaltung, längere Ruhezeiten möglich.

9. Änderungen der Vertragsdaten, z. B. bei Wechsel der Bank oder des Wohnsitzes, sind der Sportcenter Kautz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Kosten für eventuell anfallende Gebühren bei Adressermittlung bzw. verursachten Rücklastschriften trägt das Mitglied.

10. Mitgliedschaften verlängern sich automatisch um den Zeitraum einer behördlich angeordneten Schließung (z.B. durch Covid19). Dies gilt auch bei schon bestätigten Kündigungen während oder nach einer Schließung. Für zeitweise Schließungen aufgrund höherer Gewalt (Bombenfundes, Evakuierungen, sonstige Gründe die nicht im Verschulden der Sportcenter Kautz GmbH liegen) wird kein Schadensersatz gewährt.

11. Das Hausrecht üben ausschließlich der Eigentümer und die Sportcenter Kautz GmbH sowie zugehöriges Personal aus. Deren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

12. Unsere Haftung für etwaige Schäden, in Zusammenhang mit der Benutzung unserer Einrichtungen, beschränkt sich auf Fälle des Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Sportcenter Kautz GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), in diesen Fällen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

13. Sollte es aufgrund der Verletzung dieser Geschäftsbedingungen nötig sein, kann der Betreiber den Ausschluss von der weiteren Nutzung, sowie weitergehend Hausverbot verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge für die ausgeschlossene Nutzung besteht nicht.

14. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatz- und anderen gesetzlichen Ansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.



15. Das Mitglied erklärt sich mit Vertragsabschluss damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten unter Beachtung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie sonstiger geltender Bestimmungen zum Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeitet werden. Das Sportcenter Kautz verpflichtet sich, die Daten jederzeit vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Näheres hierzu regelt unsere Datenschutzerklärung.

16. Das Sportcenter Kautz ist stellenweise zur Ausübung des Hausrechts und zur Verhinderung bzw. Aufklärung von Straftaten mit Videokameras ausgestattet. Hinweisschilder weisen vor Betreten auf die Kameras hin und geben Information zu der Datenverarbeitung im Sinne des Art. 13 DSGVO. Näheres hierzu regelt unsere Datenschutzerklärung.

17. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts- und Spielbedingungen unwirksam sein oder nicht angewendet werden können, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Das Gleiche gilt, soweit sich eine Vertragslücke herausstellen sollte.

18. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben und/oder nach dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

19. Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung ist Gerichtsstand und Erfüllungsort hinsichtlich der jeweiligen Verpflichtungen der Vertragspartner für den Standort der Anlage, sachlich und örtlich das zuständige Gericht.